

HEYDER + PARTNER

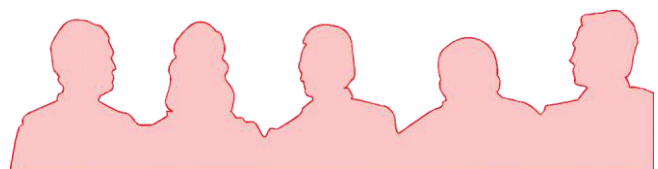
G E M E I N D E K A R L S B A D

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

W A S S E R V E R S O R G U N G

KALKULATIONSZEITRAUM 2021 - 2022

SCHLUSSFASSUNG 18. NOVEMBER 2020



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

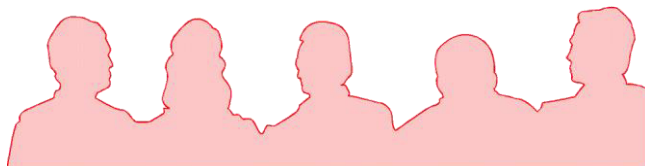
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen.....	1
3. Kalkulatorische Verzinsung.....	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht	2
5. Kalkulationszeitraum.....	3
6. Datengrundlagen - Vorgehensweise.....	4
7. Ergebnis – Gebührenobergrenzen.....	5

Anlagenverzeichnis

Anlage I: Gebührensatz für die Wasserversorgung 2021 - 2022	6
Anlage II: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2021	8
Anlage III: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2022.....	9
Anlage IV: Ausgleich von Ergebnissen aus Vorjahren.....	10
Anlage V: Anlagenachweise	11
Anlage VI: Bemessungseinheiten.....	15

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren

ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3. Kalkulatorische Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

In vorliegender Kalkulation wurde ein kalkulatorischer Zinssatz i.H.v. 3,0 % angesetzt.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen

Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer

Gemeinde Karlsbad

Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können.

Damit ist es nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2021 - 2022 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der

Gemeinde Karlsbad

folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen i.S.v. § 102 Gemeindeordnung (zu diesen zählt auch die Wasserversorgung) jedoch einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde erzielen. Der Kostendeckungsgrundsatz ist bei diesen Unternehmen daher nicht anzuwenden, somit entfällt auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG.

Für den Ausgleich von Kostenunterdeckungen kann die Regelung des § 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz KAG zwar analog angewandt werden, jedoch gilt dann die fünfjährige Ausgleichsfrist (vgl. Andreas Bleile, "Der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen nach § 9 Abs. 2 Satz 4 KAG" in BWGZ 4/2003 - Punkt 3, S. 187).

6. Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2021 - 2022 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Karlsbad wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➡ Planansätze 2021 und 2022 lt. Teilergebnisplan für die laufenden Kosten (Betriebs-/ Verwaltungskosten) und Einnahmen
- ➡ Frischwassermenge 2016 -2019; Festlegung für Kalkulation: 820.000 m³
- ➡ Anlagenachweis Stand 31.12.2019, die Werte wurden mit den Zugängen des Investitionsprogramms für die Kalkulationsjahre 2021 und 2022 fiktiv fortgeschrieben
- ➡ Erträge Grundgebühr der Jahre 2014 bis 2019
- ➡ Ergebnisrechnung der Jahre 2017 und 2018
- ➡ Kalkulatorischer Zinssatz von 3,0 %

7. Ergebnis – Gebührenobergrenzen

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2022 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Wasserverbrauchsgebühr **2,29 €/m³**

Kostendeckender Gebührensatz (mit Ausgleich der Überdeckung aus Vorjahren, vgl. Anlage IV, S. 10)

Wasserverbrauchsgebühr **2,05 €/m³**

Hinweis: Die bisherige Wasserverbrauchsgebühr beträgt 2,21 €/m³.

Gemeinde Karlsbad Landkreis Karlsruhe		
Gebührensatz im Kalkulationszeitraum 2021 - 2022		
		Planansätze
I. ERLÖSE		
Anlagenachweis	Aufgelöste Zuwendungen und Beiträge	57.629,00 €
	Einnahmen Grundgebühr	244.326,52 €
Erlöse		301.955,52 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
	Personalaufwendungen	426.642,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	749.656,00 €
	Umlagen an Zweckverbände	1.350.000,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	60.800,00 €
	Aufwendungen für interne Leistungen	200.000,00 €
Betriebsaufwand		2.787.098,00 €
2. Kalkulatorische Kosten		
Anlagenachweis	Abschreibungen	776.434,75 €
Anlagenachweis	Verzinsung des Anlagekapitals	490.121,79 €
Kalkulatorische Kosten		1.266.556,54 €
Gesamtkosten		4.053.654,54 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		3.751.699,02 €

III. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT		
1. Ansatzfähige Kosten im Kalkulationszeitraum	3.751.699,02 €	
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage	1.640.000 m ³	
3. Gebührensatz Verbrauchsgebühr pro m ³ (1. / 2.) ohne Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren		2,29 €/m³
4. Ausgleich Kostenüberdeckung aus Vorjahren (vgl. Anlage IV, S. 10)	-381.596,06 €	
5. Ansatzfähige Kosten im Kalkulationszeitraum (1. + 4.)	3.370.102,96 €	
6. Gebührensatz Verbrauchsgebühr pro m ³ (5. / 2.) mit Ausgleich der Unterdeckung aus Vorjahren		2,05 €/m³

Gemeinde Karlsbad Landkreis Karlsruhe		
Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2021		
		Planansätze 2021
I. ERLÖSE		
Anlagenachweis	Aufgelöste Zuwendungen und Beiträge	31.217,00 €
	Einnahmen Grundgebühr	122.163,26 €
Erlöse		153.380,26 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
	Personalaufwendungen	210.168,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	374.828,00 €
	Umlagen an Zweckverbände	675.000,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	30.400,00 €
	Aufwendungen für interne Leistungen	100.000,00 €
Betriebsaufwand		1.390.396,00 €
2. Kalkulatorische Kosten		
Anlagenachweis	Abschreibungen	387.922,27 €
Anlagenachweis	Verzinsung des Anlagekapitals	235.003,45 €
Kalkulatorische Kosten		622.925,72 €
Gesamtkosten		2.013.321,72 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		1.859.941,46 €

Gemeinde Karlsbad Landkreis Karlsruhe		
Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2022		
		Planansätze 2022
I. ERLÖSE		
Anlagenachweis	Aufgelöste Zuwendungen und Beiträge	26.412,00 €
	Einnahmen Grundgebühr	122.163,26 €
Erlöse		148.575,26 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
	Personalaufwendungen	216.474,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	374.828,00 €
	Umlagen an Zweckverbände	675.000,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	30.400,00 €
	Aufwendungen für interne Leistungen	100.000,00 €
Betriebsaufwand		1.396.702,00 €
2. Kalkulatorische Kosten		
Anlagenachweis	Abschreibungen	388.512,48 €
Anlagenachweis	Verzinsung des Anlagekapitals	255.118,34 €
Kalkulatorische Kosten		643.630,81 €
Gesamtkosten		2.040.332,81 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		1.891.757,55 €

Ausgleich (Verrechnung) von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Verrechnungsplan

Wasserversorgung				
Jahr	Über/Unter- Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2021-2022	spätere Verrechnung
Kalkulationszeitraum 2017-2018				
2017	552,14	Überdeckung lt. Ergebnisrechnung 2017		
2018	82.238,47	Überdeckung lt. Ergebnisrechnung 2018		
	298.805,45	im Zeitraum 2017-18 ausgegl. Überdeckung aus Vorjahren ¹		
	381.596,06	noch ausgleichsfähiger Restbetrag ²	381.596,06	
Summe	381.596,06	Überdeckung	381.596,06	0,00

¹ Da der Kalkulationszeitraum abgebrochen wurde, wurde nur dieser Teilbetrag in den Jahren 2017 - 2018 ausgeglichen

² Eine zwingende rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich besteht im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung nicht, da es sich bei der Wasserversorgung um ein wirtschaftliches Unternehmen i.S.v. § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO handelt. Damit unterliegt die Wasserversorgung nicht dem gebührenrechtlichen Kostendeckungsgrundsatz (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Angemessene Gewinne können erzielt werden.

Anlagenachweis 2019

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK 31.12.2019	Afa Gesamt Afa HHJ	Restbuchwert 31.12.2019
Anlagenachweis Gemeinde				
Investitionen				
Lizenzen		19.608,95	852,00	15.348,95
sonstige unbebaute Grundstücke		1.939,37	0,00	1.939,37
Gebäude		201.136,00	11.824,00	142.016,00
Wasserleitungen u. zugehörige Anlagen		8.273.958,96	332.958,88	6.640.071,00
Gewinnungsanlagen		100.402,00	9.385,00	52.789,00
Speicheranlagen		1.101.247,00	50.908,00	676.724,00
Fahrzeuge		6.417,00	0,00	1,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.562,56	559,00	995,00
Messeinrichtungen		5,00	0,00	5,00
AiB Tiefbaumaßnahmen	2,0%	10.119,40	0,00	10.119,40
Anteilsrechte Beteiligungen		1.719.476,98	0,00	1.719.476,98
Zugänge lt. Investitionsprogramm				
Hausanschlüsse Wasser	2,0%			
WL Steinig (Afa ab Okt 2022)	2,0%			
HB Sallenjagen (Afa nach 2022)	2,0%			
WL Zum Wiesengrund	2,0%			
WL Eichgasse (Afa ab Nov 2022)	2,0%			
WL Birkenstraße	2,0%			
Transp.L. Sallenjagen	2,0%			
bewegl. Vermögen	10,0%			
Summe Investitionen		11.441.873,22	406.486,88	9.259.485,70
Zuweisungen				
Hausanschlusskostenersätze		592.345,74	17.239,76	519.070,00
Zuweisungen vom Land		4.922,00	703,00	1.407,00
Wasserversorgungsbeiträge		349.130,31	10.383,36	329.890,00
Sonst. Sonderposten		121.147,00	12.073,00	12.541,00
Summe Zuweisungen		1.067.545,05	40.399,12	862.908,00
Summe Anla Gemeinde		10.374.328,17	366.087,76	8.396.577,70

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2020

		AHK		Afa		Restbuchwert
Bezeichnung	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2020 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2020
Anlagenachweis Gemeinde						
Investitionen						
Lizenzen		19.608,95			852,00	14.496,95
sonstige unbebaute Grundstücke		1.939,37			0,00	1.939,37
Gebäude		201.136,00			11.824,00	130.192,00
Wasserleitungen u. zugehörige Anlagen		8.273.958,96			333.946,76	6.306.124,24
Gewinnungsanlagen		100.402,00			9.385,00	43.404,00
Speicheranlagen		1.101.247,00			50.908,00	625.816,00
Fahrzeuge		6.417,00			0,00	1,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.562,56			559,00	436,00
Messeinrichtungen		5,00			0,00	5,00
AiB Tiefbaumaßnahmen	2,0%	10.119,40			0,00	10.119,40
Anteilsrechte Beteiligungen		1.719.476,98			0,00	1.719.476,98
Zugänge lt. Investitionsprogramm						
Hausanschlüsse Wasser	2,0%					
WL Steinig (Afa ab Okt 2022)	2,0%		5.596,77		0,00	5.596,77
HB Sallenjagen (Afa nach 2022)	2,0%		14.000,00		0,00	14.000,00
WL Zum Wiesengrund	2,0%		82.288,54		0,00	82.288,54
WL Eichgasse (Afa ab Nov 2022)	2,0%					
WL Birkenstraße	2,0%					
Transp.L. Sallenjagen	2,0%					
bewegl. Vermögen	10,0%					
Summe Investitionen		11.441.873,22	101.885,31	0,00	407.474,76	8.953.896,25
Zuweisungen						
Hausanschlusskostenersätze		592.345,74			17.239,76	501.830,24
Zuweisungen vom Land		4.922,00			704,00	703,00
Wasserversorgungsbeiträge		349.130,31			10.383,36	319.506,64
Sonst. Sonderposten		121.147,00			8.441,00	4.100,00
Summe Zuweisungen		1.067.545,05	0,00	0,00	36.768,12	826.139,88
Summe Anla Gemeinde		10.374.328,17	101.885,31	0,00	370.706,64	8.127.756,37

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2021

		AHK		Afa		Restbuchwert	kalk. Zins
Bezeichnung	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2021 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2021	
Anlagenachweis Gemeinde							
Investitionen							
Lizenzen		19.608,95			852,00	13.644,95	409,35
sonstige unbebaute Grundstücke		1.939,37			0,00	1.939,37	58,18
Gebäude		201.136,00			11.824,00	118.368,00	3.551,04
Wasserleitungen u. zugehörige Anlagen		8.273.958,96			319.330,00	5.986.794,24	179.603,83
Gewinnungsanlagen		100.402,00			5.634,00	37.770,00	1.133,10
Speicheranlagen		1.101.247,00			48.063,00	577.753,00	17.332,59
Fahrzeuge		6.417,00			0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.562,56			294,00	142,00	4,26
Messeinrichtungen		5,00			0,00	0,00	0,00
AiB Tiefbaumaßnahmen	2,0%	10.119,40		202,39	202,39	9.917,01	297,51
Anteilsrechte Beteiligungen		1.719.476,98			0,00	1.719.476,98	51.584,31
Zugänge lt. Investitionsprogramm							
Hausanschlüsse Wasser	2,0%		30.000,00	300,00	300,00	29.700,00	891,00
WL Steinig (Afa ab Okt 2022)	2,0%	5.596,77	650.000,00			655.596,77	
HB Sallenjagen (Afa nach 2022)	2,0%	14.000,00	60.000,00			74.000,00	
WL Zum Wiesengrund	2,0%	82.288,54	20.000,00	1.022,89	1.022,89	101.265,65	3.037,97
WL Eichgasse (Afa ab Nov 2022)	2,0%		30.000,00			30.000,00	
WL Birkenstraße	2,0%		30.000,00	300,00	300,00	29.700,00	891,00
Transp.L. Sallenjagen	2,0%						
bewegl. Vermögen	10,0%		2.000,00	100,00	100,00	1.900,00	57,00
Summe Investitionen		11.543.758,53	822.000,00	1.925,27	387.922,27	9.387.967,98	258.851,14
Zuweisungen							
Hausanschlusskostenersätze		592.345,74			16.744,00	485.086,24	14.552,59
Zuweisungen vom Land		4.922,00			703,00	0,00	0,00
Wasserversorgungsbeiträge		349.130,31			9.670,00	309.836,64	9.295,10
Sonst. Sonderposten		121.147,00			4.100,00	0,00	0,00
Summe Zuweisungen		1.067.545,05	0,00	0,00	31.217,00	794.922,88	23.847,69
Summe Anla Gemeinde		10.476.213,48	822.000,00	1.925,27	356.705,27	8.593.045,10	235.003,45

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2022

		AHK				Restbuchwert	kalk. Zins
Bezeichnung	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2022	
Anlagenachweis Gemeinde							
Investitionen							
Lizenzen		19.608,95			852,00	12.792,95	383,79
sonstige unbebaute Grundstücke		1.939,37			0,00	1.939,37	58,18
Gebäude		201.136,00			11.824,00	106.544,00	3.196,32
Wasserleitungen u. zugehörige Anlagen		8.273.958,96			313.088,00	5.673.706,24	170.211,19
Gewinnungsanlagen		100.402,00			5.633,00	32.137,00	964,11
Speicheranlagen		1.101.247,00			48.064,00	529.689,00	15.890,67
Fahrzeuge		6.417,00			0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.562,56			142,00	0,00	0,00
Messeinrichtungen		5,00			0,00	0,00	0,00
AiB Tiefbaumaßnahmen	2,0%	10.119,40			202,39	9.714,62	291,44
Anteilsrechte Beteiligungen		1.719.476,98			0,00	1.719.476,98	51.584,31
Zugänge lt. Investitionsprogramm							
Hausanschlüsse Wasser	2,0%	30.000,00	30.000,00	300,00	900,00	28.800,00	864,00
WL Steinig (Afa ab Okt 2022)	2,0%	655.596,77		3.277,98	3.277,98	652.318,79	19.569,56
HB Sallenjagen (Afa nach 2022)	2,0%	74.000,00	1.200.000,00			1.274.000,00	
WL Zum Wiesengrund	2,0%	102.288,54			2.045,77	99.219,88	2.976,60
WL Eichgasse (Afa ab Nov 2022)	2,0%	30.000,00	295.000,00	1.083,33	1.083,33	323.916,67	9.717,50
WL Birkenstraße	2,0%	30.000,00			600,00	29.100,00	873,00
Transp.L. Sallenjagen	2,0%		50.000,00	500,00	500,00	49.500,00	1.485,00
bewegl. Vermögen	10,0%	2.000,00	2.000,00	100,00	300,00	3.600,00	108,00
Summe Investitionen		12.365.758,53	1.577.000,00	5.261,32	388.512,48	10.546.455,50	278.173,67
Zuweisungen							
Hausanschlusskostenersätze		592.345,74			16.743,00	468.343,24	14.050,30
Zuweisungen vom Land		4.922,00			0,00	0,00	0,00
Wasserversorgungsbeiträge		349.130,31			9.669,00	300.167,64	9.005,03
Sonst. Sonderposten		121.147,00			0,00	0,00	0,00
Summe Zuweisungen		1.067.545,05	0,00	0,00	26.412,00	768.510,88	23.055,33
Summe Anla Gemeinde		11.298.213,48	1.577.000,00	5.261,32	362.100,48	9.777.944,62	255.118,34

Bemessungseinheiten Wasserversorgung

bisherige Frischwassermengen [m³]

	2016	2017	2018	2019	Mittelwert	Festlegung für Kalkulation
Frischwassermenge	811.019	813.861	840.722	830.888	824.123	820.000